

„Ein Gewinn für das Deutschtum“ Das Einbürgerungsverfahren in Bremen zur Zeit der Weimarer Republik

Hanno Jochemich

Info

Hanno Jochemich studierte bis 2010 Geschichte, Kulturwissenschaften und Soziologie in Bremen und Valparaíso/Chile. Er arbeitet zur Zeit als Volontär im Bereich »Dokumentation und Archive« des Westdeutschen Rundfunk (WDR) in Köln. Dieser Artikel basiert auf seiner Magisterarbeit, die von Prof. Dr. Hans-Hennig Schröder und Dr. Eva Schöck-Quinteros betreut wurde. Haben Sie Fragen oder Anregungen an den Autor? Sie erreichen ihn per E-Mail: hannojo@googlemail.com. Dieser Artikel ist auf der Internetseite des Projekts <http://www.bonjour-geschichte.de> veröffentlicht. Außerdem ist er dauerhaft über eine URN im Online-Angebot der Deutschen Nationalbibliothek abrufbar: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:46-00102231-11>



Zusammenfassung

Dieser Aufsatz behandelt einen historischen Aspekt der Bremer Ausländerpolitik – es geht um die Einbürgerung zur Zeit der Weimarer Republik. Die Quellenbasis setzt sich aus detaillierten Fallakten derjenigen Menschen, die Anträge zur Einbürgerung gestellt hatten, sowie aus unterschiedlichen Korrespondenzen der Verwaltung zusammen. Es wird dadurch möglich, die Bremer Einbürgerungspraxis der 1920er Jahre zu rekonstruieren. Wie agierten politische Verantwortliche und Beamte? Wie begründeten sie die Bewilligung oder Ablehnung von Einbürgerungsanträgen? Wer war aus Sicht der Behörden „ein Gewinn für das Deutschtum“? Es zeigen sich Stereotype und Kontinuitäten der Bremer Behörden – auch über das Jahr 1933 hinaus.

Abstract

This article deals with one historic aspect of the treatment of aliens by the Free Hanseatic City of Bremen by focusing on naturalization during the Weimar Republic. The source material used comprises detailed case files about those individuals applying to be naturalized as well as memos drawn up by the authorities. On this basis, Bremen's naturalization policy during the 1920s has been reconstructed. How did politicians and civil servants act? What were the reasons given for granting or rejecting applications for naturalization? Who did the authorities see as someone Germany could benefit from? Thus become apparent stereotypes and continuities in the Bremen administration that extend beyond 1933.

Der 17. September 1922 wird ein besonderes Datum im Lebenslauf von Willy Manne gewesen sein. Vier Monate zuvor hatte der jüdische Kaufmann bei der Bremer Polizei einen Antrag zur Einbürgerung eingereicht. Nachdem die Behörden seine Lebensumstände umfassend geprüft hatten, nahm er am 17. September 1922 seine Einbürgerungsurkunde in Empfang. Willy Manne und seine Familie waren ab sofort deutsche Staatsbürger.¹

Mit dem Ausbau des Sozialstaats in der Weimarer Republik profitierten deutsche Staatsangehörige stärker von sozialen und politischen Rechten. Durch eine Einbürgerung erwarben Migranten also nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit und einen gesicherten Status als Einwohner im Deutschen Reich, sondern auch einen Anspruch auf soziale Leistungen und politische Teilnahme. Ein positiv oder negativ beschiedener Einbürgerungsantrag entschied über die Lebenschancen von Menschen.² Im Bremen der Weimarer Republik war es für AusländerInnen³ schwierig, ihren unsicheren Aufenthalt durch eine Einbürgerung zu beenden. Dazwischen lagen politische, materielle und symbolische Schranken, die im Folgenden erörtert werden. Für die meisten Ausländer kam eine Einbürgerung wegen der hohen Auflagen nie infrage.

Warum aber wurden Menschen wie Willy Manne in Bremen eingebürgert, andere Leute allerdings nicht. Wie lief eine Einbürgerung im Bremen der 1920er Jahre überhaupt ab? Wer war ein willkommenes Mitglied in der Bremer Gesellschaft der Weimarer Republik und für die Behörden zugleich „ein Gewinn für das Deutschtum“⁴?

1. Rechtliche Grundlagen der Einbürgerungen

Die rechtmäßige Grundlage für jedes Einbürgerungsverfahren der Weimarer Zeit bildeten erstens die Paragraphen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) von 1913 und zweitens die Einbürgerungsrichtlinien, die von den Innenministern der Länder im Juni 1921 verabschiedet worden waren.

In Deutschland antwortete die politische Elite auf Fragen der Staatsangehörigkeit traditionell und nahezu einheitlich, dass das „Deutschtum“⁵ gestärkt und vor fremden Einflüssen behütet werden müsse. Diese „Deutschtums“- Idee war 1913 mit dem RuStAG in eine Gesetzesform gegossen worden und galt in seinen Grundzügen (Abstammungs- oder *ius sanguinis*-Prinzip) noch bis 1999.⁶ Ausländer konnten sich nach §8 RuStAG unter bestimmten Auflagen, die weiter unten genauer besprochen werden, einbürgern lassen. Eine Ausländerin erhielt durch die Hochzeit mit einem deutschen Mann die

1 Staatsarchiv Bremen (StAB) 4,13/6-11 Nr.313 „Einbürgerung betr. Manne Willy“.

2 Mit der historischen Dimension von Einbürgerungen in Deutschland beschäftigten sich vor allem Just, Regine, Gescheitertes Miteinander. Einbürgerungspolitik und Einbürgerungspraxis in Deutschland von 1871–1933, in: AWR-Bulletin. Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen, 37. 1999, S. 81-106; Trevisiol, Oliver, Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945, Göttingen 2006; Sammartino, Annemarie, Culture, Belonging, and the Law. Naturalization in the Weimar Republic, in: Eley, Geoff/ Palmowski, Jan (Hg.), Citizenship and National Identity in Twentieth-Century Germany, Stanford u.a. 2008, S. 57-72.

3 Der Terminus Ausländer bezieht sich in dieser Arbeit ausschließlich auf die rechtliche Ungleichheit zwischen deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen. Er kann deshalb auch Menschen einschließen, die in Bremen geboren wurden oder schon jahrzehntlang dort wohnten.

4 Zum Beispiel StAB 4,13/6-117 Nr.116 „Einbürgerungsakte betr. Johannes Pecena“.

5 Die Quellenlage macht es erforderlich, kurz auf den politischen und behördlichen Sprachgebrauch einzugehen. Rassistische, diskriminierende und menschenverachtende Begriffe durchziehen alle thematisch relevanten Einbürgerungsakten der Weimarer Republik. Diese Bezeichnungen werden aus Gründen der Verständlichkeit und Anschaulichkeit übernommen. Sie entsprechen allerdings in keiner Weise der Meinung des Autors und werden daher in Anführungszeichen gesetzt.

6 Zur Politikgeschichte der Staatsangehörigkeit in Deutschland siehe besonders Gosewinkel, Dieter, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001.

deutsche Staatsangehörigkeit (§6 RuStAG); und vice versa verlor eine deutsche Frau ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch die Hochzeit mit einem ausländischen Mann (§17 RuStAG). Geschiedene oder verwitwete deutsche Frauen hatten laut §10 RuStAG ein Recht darauf, wieder eingebürgert zu werden. Einen bedeutenden, verschärfenden Passus des RuStAG bildete der §9: Obwohl die Kompetenzen für das eigentliche Einbürgerungsverfahren bei den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches lagen, durfte eine Einbürgerung jedoch erst erfolgen, wenn alle übrigen Länder dem Einbürgerungsantrag des betreffenden Menschen zugestimmt hatten.⁷

Immer wieder stritten die Ländervertreter auf Innenministerkonferenzen darum, wie die relativ vage formulierten Paragraphen des RuStAG in der Einbürgerungspraxis auszulegen seien. Dabei kristallisierten sich vor allem zwei starke Kontrahenten heraus: Während Preußen insgesamt eine eher moderate Einbürgerungspolitik vertrat, forderte Bayerns pedantisch rassistischer Innenminister Freiherr von Imhoff die strikte Trennung zwischen „Deutschstämmigen“ und „Fremdstämmigen“ – damit waren vor allem jüdische und osteuropäische Einwanderer gemeint. In den 1920er Jahren bildeten „völkische“ Kategorien die übliche argumentative Grundlage der Einbürgerungspolitik. Im Juni 1921 einigten sich die Ländervertreter des Deutschen Reichs mühsam auf geheim gehaltene Einbürgerungsrichtlinien. Ihr Kernsatz lautete, dass jede Einbürgerung „in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen“ sollte.

Das Thema Einbürgerung war als Teil der Bevölkerungspolitik immer mit einer großen Bedeutung aufgeladen und wurde auch in Bremen auf der höchsten politischen Ebene – abseits von Bürgerschaft und Öffentlichkeit – diskutiert. Das kleine Land Bremen besaß auf der Reichsebene eine nur wenig einflussreiche Position. Der Bremer Senat orientierte sich bis zum Ende der 1920er Jahre kompromisslos an den bayerischen Standpunkten zur Einbürgerung, die antisemitisch und rassistisch ausgerichtet waren. Für Bremen bestimmte der Senat im Jahr 1920 sogar, dass „galizische Juden [...] überhaupt nicht“ eingebürgert werden sollten.⁸ Dieser Beschluss wurde auch nicht ernsthaft in Frage gestellt, als die SPD ab 1928 im Senat vertreten war und die moderateren Einbürgerungsgrundsätze Preußens durchzusetzen versuchte.

2. Die Einzelfälle

Der Kaufmann Willy Manne ist einer von 3081 Menschen, die zwischen Januar 1919 und Dezember 1932 in Bremen eingebürgert wurden.⁹ Rund 50% dieser Neubürger stammten aus anderen Ländern des Deutschen Reiches wie etwa Preußen oder Bayern. Sie besaßen damit ja bereits die deutsche Staatsangehörigkeit und erwarben durch die Anmeldung ihres Wohnsitzes in der Hansestadt nur noch das relativ unbedeutende Bremische Staatsbürgerrecht. Wie in allen anderen Ländern des Deutschen Reiches, hatte auch die Bremische Staatsangehörigkeit ab 1919 keinen besonderen Stellenwert mehr. Sie stellte im Einbürgerungsverfahren nur noch einen verwaltungstechnischen Zwischenschritt auf dem Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit, der so genannten Reichsangehörigkeit, dar. Für die andere Hälfte, die rund 1.400 fremden Staatsangehörigen, die zwischen 1919 und 1933 mit einer Einbürgerung in Bremen die deutsche

⁷ Maßfeller, Franz, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. 1953.

⁸ Senatsbeschlüsse 1920, S. 20.

⁹ Wie viele Anträge in diesem Zeitraum insgesamt gestellt worden waren, lässt sich nicht mehr ermitteln. Die für das Thema „Einbürgerung im Bremen der 1920er Jahre“ relevanten Aktenbestände lauten: StAB 4,13/1-S.5; StAB 4,13/5; StAB 4,13/6; StAB 4,49.

Staatsangehörigkeit erhielten, gestaltete sich das Aufnahmeverfahren wesentlich komplizierter.

Bislang wurden die Bremer Einbürgerungsakten der Stichjahre 1922, 1925 und 1931 im Detail ausgewertet. Sie können je einer prägenden Phase der Weimarer Zeit zugeordnet werden und spiegeln den Charakter der 1400 Fallakten im Wesentlichen wider:

Das Jahr 1922 fällt in die Gründungs- und Bürgerkriegsphase der Republik (1918/19 bis Herbst 1923). In dieser krisenhaften Zeit wurden verhältnismäßig viele AusländerInnen in Bremen eingebürgert. Im Jahr 1919 waren es 95, im Jahr 1920 154 und 1921 waren es 94 Menschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Im Jahrgang 1922 mussten sich erstmals alle AntragstellerInnen an den Einbürgerungsrichtlinien vom Juni 1921 messen lassen. In diesem Jahr erwarben 163 Personen in Bremen die deutsche Staatsangehörigkeit – in keinem anderen Jahrgang zwischen 1919 und 1933 waren es mehr. Die großen Migrationsbewegungen nach dem Ersten Weltkrieg ebten allmählich ab und es ist anzunehmen, dass die ersten Menschen planten, sich dauerhaft in Bremen niederzulassen. Im Krisenjahr 1923 wurden bereits weniger Einbürgerungen, aber immer noch 135, durchgeführt; im Jahr 1924 waren es mit 76 Eingebürgerten nur noch halb so viele wie 1922.

Die Einbürgerungsvorgänge des Jahres 1925 fanden in einer Phase der „Stabilisierung, [wenn auch] auf gefährdeter Grundlage“¹⁰ (1924 bis 1930) statt. Trotzdem erreichten die Einbürgerungszahlen 1925 einen Tiefstand. Nie wurden im Bremen der Weimarer Zeit weniger Ausländerinnen (nur 48) eingebürgert. Vielleicht wirkte sich das katastrophale Krisenjahr 1923 erst zwei Jahre später auf die Einbürgerungsverwaltung und die Bereitschaft zur Einbürgerung aus.

Nach dem Tiefpunkt im Jahr 1925 stiegen die Einbürgerungszahlen allmählich wieder an (1926: 60, 1927: 91, 1928: 68, 1929: 96, 1930: 113) und erreichten im Jahr 1931 trotz Wirtschaftsdepression und einsetzender Staatskrise einen vorläufigen Höchststand von 129 Personen. Die Bremer Einbürgerungspolitik wurde unter der Regierungsbeteiligung der SPD liberaler als in den Vorjahren gestaltet. Der Druck rechtskonservativer und rassistischer Verfechter auf die Einbürgerungspolitik nahm aber sowohl in Bremen als auch in den anderen Ländern weiter zu. Der Jahrgang 1931 enthält die letzten umstrittenen Fälle, die Thema im Reichsrat waren. Anschließend wurde „die Einbürgerungspolitik des Reichs weitgehend gleichgeschaltet“¹¹. Im Verlauf des Jahres 1931 gingen die Einbürgerungszahlen auf 105 Personen zurück.

Mit der Machtübergabe an die Nationalsozialisten setzte sich der Abwärtstrend der Einbürgerungszahlen weiter fort (1933: 82). Einbürgerungsverfahren fanden nun endgültig unter einer rassistischen Legitimation statt.

3. Behörden und Akteure im Einbürgerungsverfahren

Die Gesetze und schriftlichen Leitlinien zur Einbürgerung stellten die wichtigsten Instrumente im Einbürgerungsprozess dar. Sie waren für diejenigen maßgeblich, die über Einbürgerungsanträge von AusländerInnen entschieden. Das RuStAG sah vor, dass die höheren Verwaltungsbehörden die Einbürgerungsurkunden ausstellten.¹² Im Stadtstaat Bremen, wo die bürokratischen Wege relativ kurz waren, bildete die Polizeikommission des Senats die oberste Instanz in der Ausländerpolitik.¹³ Zur Zeit der Weimarer Republik

10 BÜTTNER, URSULA, Weimar. Die überforderte Republik, Bonn 2000, S. 335.

11 GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen, S. 366.

12 § 40 RuStAG, siehe Maßfeller, Staatsangehörigkeitsrecht, S. 61.

13 Staatshandbuch Bremen für das Jahr 1925, S. 61.

bestand die Polizeikommission in der Regel aus vier Senatoren und zwei Staatsräten. In einzelne Einbürgerungsverfahren griffen diese Akteure allerdings nur dann ein, wenn es sich um strittige Fälle handelte. Der Direktor des Landgerichts Albert von Spreckelsen (DVP) war – bis auf kurze Zwischenphasen in den Jahren 1919/1920 und 1928 bis 1931, in denen Bürgermeister Karl Deichmann (SPD) seine Position übernahm – der Vorsitzende des Senats der Polizeikommission. Spreckelsens Büro lag „passenderweise nicht im Rathaus, sondern im Polizeihaus.“¹⁴ In Einbürgerungsfragen übernahm Staatsrat Dr. Johannes Tack eine tragende Rolle in der Polizeikommission des Senats. Er war der ausländerpolitische Experte in Bremen.

Das routinemäßige Einbürgerungsverfahren fand eine Verwaltungsebene tiefer – in der Polizeidirektion – statt. AusländerInnen konnten dort beim jeweils diensthabenden Beamten ihr Einbürgerungsgesuch vortragen. In der Polizeidirektion gestalteten drei Männer die Einbürgerungspraxis im Bremen der Weimarer Republik maßgeblich und kontinuierlich: Der Jurist Dr. Leopold Petri besetzte das Amt des Polizeipräsidenten. Er war „politisch deutschnational orientiert, was sich auch in seiner Amtsführung zeigte.“¹⁵ Seine Position verdeutlicht auch, wie die Einbürgerungsverfahren eingeschätzt wurden: Als Polizeipräsident war Dr. Petri mit „der zentralen Regelung aller Sicherheitsaufgaben in Bremen“ betraut.¹⁶ Der stellvertretende Polizeipräsident und Leiter der Abteilung „K“ (Kriminalpolizei) war der Jurist und Oberregierungsrat Dr. Georg Pott. Der Regierungsrat Dr. Arminius Lürmann leitete die Abteilung III für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Entweder Dr. Petri, Dr. Pott oder Dr. Lürmann unterzeichneten in der Weimarer Zeit alle Einbürgerungsurkunden. Der Verwaltungsoberinspektor der Unterabteilung IIIa für „Staatsangehörigkeitssachen“ Christian Nagel nahm die meisten Einbürgerungsanträge auf und betreute das weitere Verfahren. Er protokollierte, welche Behörde die Einzelfallakte wann erhalten und mit welchem Ergebnis zurückgeschickt hatte. Im Normalfall händigte er auch die Einbürgerungsurkunden aus.

Am 17. Mai 1922 erschien der Kaufmann Willy Manne bei der Polizeidirektion, um seinen Einbürgerungsantrag zu stellen. Verwaltungsoberinspektor Nagel nahm zunächst in einem Formular die wichtigsten persönlichen Daten zu seiner Person auf. Manne war im August 1888 als Kind von jüdischen Polen in Hamburg geboren. Seit 1912 lebte er als Kaufmann in Bremen.¹⁷ Jeder, der sich im Bremen der Weimarer Republik einbürgern lassen wollte, musste diesen Personalbogen ausfüllen. Darin wurden 16 Angaben zur Person und ihrem Werdegang erhoben. Er bildete immer zugleich das Deckblatt der jeweiligen Einbürgerungsakte.¹⁸ Im Fall von Willy Manne protokollierte Nagel darüber hinaus auf der Rückseite in einem typischen Text:

*„Antragsteller erklärt ferner: Meine Wohnung ist Obernstraße 68/70. Ich bin verheiratet mit Luzi geb. Adler, geb. 15. Februar 1891 in Melbrichstadt, und habe einen Sohn, Norbert, geb. 18. Dezember 1919 in Bremen. An Vermögen besitze ich etwa 500.000 M. Mein jährliches Einkommen beträgt etwa 140.000 M. Meine Frau und ich sind unbescholten.“*¹⁹

14 Schöck-Quinteros, Eva, „Die Dauer des Aufenthalts eines Ausländers spielt keine Rolle...“. Ausweisung und Verfolgung am Beispiel von Johann Geusendam (1886 – 1945), in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 2. 2003, S. 122.

15 Schwarzwälder, Herbert „Petri, Leopold“, in: Das Große Bremen-Lexikon, S. 672-673.

16 Ebd.

17 StAB 4,13/6-11 Nr.313 „Einbürgerung betr. Willy Manne“.

18 Im Einzelnen handelte es sich um die Kategorien: Name; Geburtsdatum- und ort; Glaubensbekenntnis; Beruf; Staatsangehörigkeit; Nationalität; Militärverhältnis; Familienstand; Name, Wohnort, Religion, Staatsangehörigkeit und Nationalität der Eltern; frühere Wohnorte des Antragstellers. In der letzten Kategorie konnten „Besondere Bemerkungen“ eingetragen werden.

19 StAB 4,13/6-11 Nr.313 „Einbürgerung betr. Willy Manne“.

Jedes Antragsformular enthielt im Normalfall diese knappe erste Auskunft der betreffenden Person über ihre Lebensumstände. Sie bildete die Basis eines Einbürgerungsverfahrens. Im Verlauf der Jahre 1922 bis 1931 wurden bei der Antragstellung immer mehr Informationen erhoben. Das Formular wurde ab 1925 um drei Seiten mit 45 zusätzlichen Fragen erweitert. Während Sprachkenntnisse, die Schulausbildung oder Krankheiten im Jahr 1922 nur vereinzelt anzugeben waren, wurden sie seit 1925 standardmäßig abgefragt. Im Anschluss an die Antragstellung wurde die Akte durch die zuständigen Prüfstellen gereicht, wo zahlreiche Notizen, Stempel und Unterlagen den Einbürgerungsantrag vervollständigten. Im Einbürgerungsverfahren sollten möglichst alle Facetten des potenziellen, neuen „Bevölkerungszuwachses“ beleuchtet werden.

4. Einbürgerungskriterien und die behördliche Kontrolle

Jede Einzelfallakte spiegelt den bürokratischen Verlauf einer Einbürgerung wider. Den Beamten blieben bei der tatsächlichen Anwendung der Gesetze weite Ermessensspielräume, die sie in der Regel zu Ungunsten der antragstellenden Ausländer auslegten. Nach §8 RuStAG sollten vier „Minimalbedingungen“²⁰ (erstens Geschäftsfähigkeit, zweitens Unbescholtenheit, drittens eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen und viertens ein ausreichendes Einkommen) den maßgeblichen Rahmen einer Einbürgerung bilden. Dabei spielte die Untersuchung durch lokale Polizeibeamte am Wohnort der Betroffenen eine wichtige Rolle. Die Beamten versuchten, alle erforderlichen Einbürgerungskriterien in ihren Berichten zu untersuchen. Dazu erhielten sie in Bremen einen 13-Punkte-Katalog, an dem sie sich orientieren konnten.²¹ In detaillierten Leumundzeugnissen beschrieben sie das Lebensumfeld der Einzubürgernden und ihrer Familien. Dazu gehörten ebenso allgemeine Eindrücke des Beamten über den Lebensstil wie auch die Meinung der Nachbarn. Sie griffen – wenn es aus ihrer Sicht angemessen schien – weit in die Privatsphäre der Antragstellenden ein.

4.1. Geschäftsfähigkeit

Das erste Kriterium nach §8 RuStAG war relativ einfach zu ermitteln, denn die Geschäftsfähigkeit trat mit der Volljährigkeit ein; in Deutschland erlangte man sie mit 21 Jahren.²² Weiterhin hing die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit von der Gesundheit ab. Wie geschäftsfähig und „wertvoll“ eine Antragstellerin wirklich für das deutsche „Staatsvolk“ war, wurde in der Weimarer Republik – wenn auch nur oberflächlich – über ihren Gesundheitszustand festgestellt. Die meisten AntragstellerInnen verneinten die Frage „Sind Sie oder die Ihrigen mit irgend einem Leiden behaftet?“²³ schlichtweg. Der Bericht über den Chauffeur Josef Ogulewicz verdeutlicht, warum solche Fragen erhoben wurden. Er war laut Polizeibericht „eine große stattliche Erscheinung und von

20 Trevisiol, Einbürgerungspraxis, S. 113.

21 Einzelne Polizeibeamte nummerierten ihren Bericht über die Einbürgerungskandidaten von 1. bis 13 - ohne genauere Hinweise auf die Fragestellungen der einzelnen Punkte zu geben. Vermutlich wurde diese Liste auf Grundlage der Einbürgerungsrichtlinien von 1921 angefertigt. Ein Dokument, in dem alle 13 Punkte erläutert werden, existiert allerdings nicht mehr. Auch über den Entstehungszusammenhang der Liste ist nichts bekannt. Die betreffende Akte StAB 4,13/5-22 „Einbürgerungsrichtlinien“ wurde bei der Explosion im Polizeihaus am 4. Juni 1945 vernichtet. An dieser Stelle geht auch ein Dank an PETER FRICKE vom Staatsarchiv Bremen, der auf jede kleine Detailfrage eine geduldige Antwort hatte.

22 Trevisiol, Einbürgerungspraxis, S. 114.

23 Exemplarisch StAB 4,13/6-120 Nr.128 „Einbürgerungsakte betr. Josef Parma“.

gesundem, kräftigen Körperbau“. „Eine baldige Abnahme seiner Arbeitskraft“ wurde nicht befürchtet.²⁴

4.2. Unbescholtenheit

Das zweite Kriterium, die Unbescholtenheit, wurde durch verschiedene Nachforschungen überprüft. Vor Ort in Bremen informierte die Abteilung „K“ unter Dr. Petri darüber, ob gegen die Betreffenden aktuell ein Strafverfahren lief. Das traf in keinem der untersuchten Fälle zu. Ab 1925 wurde im Antragsformular unter Punkt 37 zusätzlich eine Selbstauskunft verlangt: „Sind Sie oder die Ihrigen vorbestraft oder hat ein Strafverfahren geschwebt?“²⁵ Seit die Bewerberinnen um eine Selbstauskunft gebeten wurden, kam es in vielen Fällen vor, dass sie kleinere Vergehen freimütig zugaben, die im eingeholten Strafregisterauszug gar nicht auftauchten. In der Regel handelte es sich um Bagatellen oder um Delikte, die im direkten Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg standen. Die Sorge, bei den Beamten wegen fehlender oder falscher Angaben in Misskredit zu geraten, scheint die meisten Antragsteller zu großer Offenheit bewegt zu haben. Grundsätzlich forderten die Behörden zudem einen Strafregisterauszug des Reichsjustizministeriums aus Berlin über die Antragstellenden und ihre Familienangehörigen an. In den meisten Fällen lautete das Ergebnis: „Im Strafregister sind keine Verurteilungen vermerkt.“ Es kam aber auch vor, dass ein Strafregisterauszug auf verbüßte Gefängnis- oder gezahlte Geldstrafen hinwies. Der flämische Tischlermeister Henricus den Doven war wegen Körperverletzung (Januar 1930) und wegen Fahrens ohne Führerschein (Februar 1930) vorbestraft. Dass der 44-jährige bereits 35 Jahre in Deutschland lebte und eine Tischlerei in Bremen-Walle besaß, wog aber offensichtlich stärker und so erhielt er schon im März 1931 seine Einbürgerungsurkunde.²⁶

4.3. Wohnung

Die Behörden forderten von allen, die ein Gesuch zur Einbürgerung einreichten, nach §8 RuStAG auch Nachweise über ihre Wohnverhältnisse. Ein fester Wohnsitz stellte aber keine unbedingte Voraussetzung dar. Die Schlafstelle „Dampfer Schwarzenfels“ genügte den Beamten im Fall des Seemanns Max Paul Otto als Angabe, so dass er ohne Schwierigkeiten eingebürgert werden konnte.²⁷ Im Normalfall gab man sich in der Polizeidirektion mit derartigen Auskünften allerdings nicht zufrieden. In Bremen war die Wohnungslage besonders angespannt,²⁸ so dass Personen mit unsicheren Wohn- und Mietverhältnissen vermutlich Probleme gehabt haben werden, die Beamten von ihrer Einbürgerungswürdigkeit zu überzeugen. Der lokale Polizeibeamte überprüfte bei seiner Visite das Wohnverhältnis der Bewerberinnen und schloss dabei meistens die Begutachtung der Wohnungseinrichtung und das nachbarschaftliche Umfeld mit ein. Anschließend bescheinigten sie etwa, dass eine „Wohnung [...] einen sauberen, geordneten Eindruck“ mache, lobten die „Häuslichkeit“ der Einbürgerungskandidaten oder schilderten sie als „strebsam“, „sparsam“ oder „solide“.²⁹

24 StAB 4,13/6-118 Nr.119 „Einbürgerungsakte betr. Josef Ogulewicz“.

25 Exemplarisch StAB 4,13/6-4 Nr.222 „Einbürgerungsakte betr. Wenzel Hanke“.

26 StAB 4,13/6-123 Nr.158 „Einbürgerungsakte betr. Henricus Den Doven“.

27 StAB 4,13/6-193 Nr.178 „Einbürgerungsakte betr. Max Paul Otto“.

28 Franke, Christian/ Gräber, Tim/ Nürnberg, Toni: Die Freie Hansestadt Bremen in den 1920er Jahren. Notizen zur politischen Situation, in: Schöck-Quinteros, Eva/ Dauks, Sigrid: Grund der Ausweisung, S. 95-100; Schwarzwälder, Herbert: Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 3, Bremen in der Weimarer Republik (1918-1933), Hamburg 1983, S. 122-148, S. 546-548.

29 Exemplarisch StAB 4,13/6-118 Nr.119 „Einbürgerungsakte betr. Josef Ogulewicz“.

Zur Überprüfung der Wohnverhältnisse schickte die Polizeidirektion Bremen kurze Anfragen an alle Städte und Gemeinden, wo die Bewerberinnen früher gewohnt hatten. Die gesamte Biographie eines Antragstellers – auch vor seiner Zeit in Bremen – sollte möglichst lückenlos erfasst werden. Mit der Anfrage sollte auch sicher gestellt werden, dass es sich bei den AntragstellerInnen nicht um wandernde Einbürgerungstouristen handelte, die nur zum Zweck der Einbürgerung nach Bremen gezogen waren oder sogar schon an anderen Orten abgewiesen worden waren.³⁰

4.4. Einkommen

Das Einkommen stellte das letzte gesetzliche Einbürgerungskriterium dar. Einkommen, Vermögen und Besitz wurden genau überprüft, um festzustellen, ob der Antragsteller sich und seine Familie ohne fremde Hilfe unterhalten konnte. Das positive Arbeitszeugnis eines bremischen Arbeitgebers oder schon ein Nachweis über die aktuelle Arbeitsstelle wirkten sich fördernd auf das Einbürgerungsgesuch aus. Der ruthenische Kaufmann und Übersetzer Thadäusz Menzinsky arbeitete als Übersetzer im Polizeihaus und im Gericht. Menzinsky, der als „Fremdstämmiger“ im Einbürgerungsverfahren generell als verdächtig eingestuft wurde, erhielt von seinem Arbeitgeber eine positive Beurteilung. Er sei „der Typ eines Slaven, jederzeit übermäßig höflich“ und erledige seine Arbeit „seit langen Jahren mit größter Bereitwilligkeit“.³¹ Dieses Arbeitszeugnis wird seine Einbürgerungschancen vergrößert haben.

Ein geringes Einkommen bedeutete im Bremen der Weimarer Republik kein Hindernis für eine Einbürgerung. Im Durchschnitt war jeder dritte Eingebürgerte ein Arbeiter. Der reibungslose Ausgang eines Einbürgerungsverfahrens war allerdings gefährdet, wenn eine Antragstellerin Unterstützung vom Bremer Fürsorgeamt erhalten hatte oder wenn die Beamten vermuteten, dass er bald darauf zurückgreifen müsste. Die Antwort des Fürsorgeamtes fiel mindestens bedenklich aus, wenn Personen dort in einer Kartei auftauchten.³² Trotzdem konnten sich die Beamten vom Fürsorgeamt mit ihren Bedenken nicht immer durchsetzen. Der polnische Staatsangehörige und Hoteldiener Adolf Wagner wurde im Februar 1931 eingebürgert, obwohl er früher Unterstützung vom Fürsorgeamt erhalten hatte.³³

Die vier gesetzlichen Einbürgerungskriterien – also Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit, eigene Wohnung und ausreichendes Einkommen – wurden nach dem Beschluss der Einbürgerungsrichtlinien von 1921 streng ausgelegt. Zugleich verloren sie aber auch ihre vorrangige Bedeutung für den Ausgang eines Verfahrens. Die Aspekte der „deutschen Gesinnung“ und der „Deutschstämmigkeit“ waren laut Einbürgerungsrichtlinien fortan die zentralen Kriterien für die Entscheidung eines Einbürgerungsgesuchs.

4.5. Deutsche Gesinnung

Es reichte für eine Einbürgerung in der Weimarer Republik nicht aus, dass über die Betroffenen „Nachteiliges nicht bekannt“ war und dass sie versprachen, ihre Bürgerpflicht zu erfüllen. „Es mussten besondere Umstände vorliegen, aus denen geschlossen werden konnte, dass sich der Einzubürgernde mit den deutschen Interessen so-

30 Exemplarisch StAB 4,13/6-45 Nr. 90 „Einbürgerungsakte betr. Juan Runken“; StAB 4,13/6-14 Nr.353 „Einbürgerungsakte betr. Adolf Heinz“.

31 StAB 4,13/6-14 Nr.354 „Einbürgerungsakte betr. Thadäusz Menzinsky“.

32 StAB 4,13/6-119 Nr.127 „Einbürgerungsakte betr. Josef Maucha“.

33 StAB 4,13/6-121 Nr.138 „Einbürgerungsakte betr. Adolf Wagner“.

lidarisch fühlte.³⁴ Traditionell wurde die Treue zur Staatsgemeinschaft bei Männern über das Militärverhältnis definiert.³⁵ Nach dem Ersten Weltkrieg war die allgemeine Wehrpflicht mit dem Versailler Vertrag allerdings abgeschafft worden und nur noch bedingt als Einbürgerungskriterium zu werten. Die Beamten markierten in den Unterlagen besondere Auffälligkeiten über die Militärflicht. Dass ein Militärverhältnis im Ausland durchaus zu Problemen bei einer Einbürgerung führen konnte, zeigt der Fall des 50jährigen Drechslers Josef Cernohorsky. Sein Sohn leistete in der tschechischen Armee seinen Militärdienst. Das sei ein „Zeichen für das tschechische Empfinden der Familie“ und deshalb meldete die Nachrichtenstelle „gegen die Einbürgerung des C. Bedenken“ an.³⁶ Dass Kurt von Samson-Himmelstjerna bis April 1919 mit deutschen Soldaten im „Balten-Bataillon“ gekämpft hatte, könnte sich für seine Einbürgerung als hilfreich erwiesen haben.³⁷ Im Regelfall hatte ein Mann, der in Bremen eingebürgert wurde, im Ersten Weltkrieg im österreichischen oder seltener auch im deutschen Militär gekämpft. Es musste sich aber auch nicht unbedingt negativ auf die Anträge von Männern auswirken, wenn sie ihrer „Gestellungspflicht nicht genügt“ hatten. Von 249 eingebürgerten Männern der Jahrgänge 1922, 1925 und 1931 waren 92 nicht beim Militär gewesen. Die „deutsche Gesinnung“ und ein „ausreichendes Verständnis für das deutsche Wesen“ nahmen im Einbürgerungsverfahren eine noch wichtigere Rolle ein als der Militärdienst. Wer eingebürgert werden wollte, musste die Fähigkeit und den Willen nachweisen, „sich der deutschen Eigenart und Kulturgemeinschaft anzupassen.“³⁸ Die Ausbildung, Erziehung und Sprache der betreffenden Menschen erhielten sehr viel Aufmerksamkeit. Der Assimilationsgrad stellte neben der ethnischen Herkunft das bedeutendste Einbürgerungskriterium dar. Vor allem die Berichte der Polizisten geben aufschlussreiche Einsichten in die Vorstellungen, die sie von einem korrekten Leben in Bremen hatten. Die Prioritäten lagen offenbar auf einer besonders gesitteten, bescheidenen, tüchtigen und ordentlichen, aus Sicht der Polizeibeamten eben auf einer „deutschen“ Lebensweise. Wer „sich nicht dem Trunk oder Spiel hin[gab]“, hinterließ bei den Beamten einen guten Eindruck.³⁹ Der tschechische Fabrikarbeiter Josef Worlicka konnte aus Sicht der Beamten problemlos eingebürgert werden. Der gebürtige Bremer lebe „seit seiner Geburt, mit Ausnahme von 14 Monaten im Inlande“, sei „nur der deutschen Sprache mächtig“ und nicht zuletzt deshalb „von der deutschen Kultur völlig durchdrungen, wie denn auch seine Gesinnung gut deutsch“ sei. Als völlig assimilierter Einwohner Bremens eingestuft, erhielt er im September 1931 die deutsche Staatsangehörigkeit.⁴⁰

Die Mitgliedschaft in einem Verein wurde zum Problem, wenn die Einbürgerungsbehörde ihn als nicht „deutsch gesinnt“ einstufte. Dass der 36-jährige Tscheche Josef Polacek „in einem Gesangsverein das deutsche Lied [...] pflegt[e]“ und „Mitglied des sudetendeutschen Heimatbundes“ war, rechneten ihm die Beamten als vorbildliche Integration an. Polacek fühle und denke „deutsch“. Trotz einer sechswöchigen Gefängnisstrafe aus dem Jahr 1912 wurden er und seine Familie im Mai 1931 eingebürgert.⁴¹

Die Beamten verließen sich bei der Beurteilung eines Einbürgerungsfalls nicht

34 Just, *Gescheitertes Miteinander*, S. 89.

35 Siehe zum Beispiel Frevert, Ute, *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001, S. 15-16.

36 StAB 4,13/6-121 Nr.140 „Einbürgerungsakte betr. Josef Cernohorsky“.

37 StAB 4,13/6-46 Nr.102 „Einbürgerung betr. Kurt von Samson-Himmelstjerna“.

38 Trevisiol, *Einbürgerungspraxis*, S. 100.

39 StAB 4,13/6-118 Nr.119 „Einbürgerung betr. Josef Ogulewicz“.

40 StAB 4,13/6-195 Nr.195 „Einbürgerungsakte betr. JOSEF WORLICKA“.

41 StAB 4,13/6-192 Nr.171 „Einbürgerung betr. Josef Polacek“.

nur auf die nötigen Nachweise in Papierform, sondern auch auf ihren eigenen Eindruck. Sie schätzten den Assimilationsgrad der Antragsteller ein und verwendeten dazu Floskeln wie: „denkt deutsch“, „fühlt deutsch“, „ist mit dem deutschen Wesen völlig verwachsen“ oder „[...] ist ein Gewinn für das Deutschtum“. Letztlich handelte es sich bei diesen Beurteilungen der „deutschen Gesinnung“ immer um eine emotionale Ermessensangelegenheit, in die sämtliche stereotype Denkmuster der Weimarer Beamten einfließen.

4.6. Deutschstämmigkeit

Eine zentrale Rolle im Einbürgerungsverfahren der Weimarer Republik spielte das Merkmal „Deutschstämmigkeit“, also die quasi-natürliche „Blutsverwandtschaft“ eines Migranten mit den Deutschen. Rückwanderer konnten sich eine Bescheinigung ihrer „Deutschstämmigkeit“ beim Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer besorgen; seit Mitte der 1920er Jahre war die Reichsstelle für das Auswandererwesen in dieser Angelegenheit zuständig.⁴² Die Abstammung von einem bestimmten Bevölkerungskollektiv entschied maßgeblich über die Einbürgerungswürdigkeit. Eine Aufschlüsselung der Einbürgerungszahlen nach der Staatsangehörigkeit zeigt Folgendes: Rund 60% aller Eingebürgerten besaßen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Staatsangehörigkeit der neuen Staaten Polen oder Tschechoslowakei. Mit einigem Abstand folgten Staatenlose, „das traurigste Produkt der europäischen Bürgerkriege“⁴³ (12%) und einzelne Personen aus verschiedenen Staaten. Dazu gehörten Angehörige aus Staaten des gesamten europäischen Raums (z.B. Großbritannien, Niederlande, Frankreich, Italien, Türkei) wie auch aus Überseestaaten (z.B. USA, Chile). Diese relative Vielfalt der Herkunftsstaaten verschleierte jedoch, dass die Eingebürgerten sich nach ihrer Abstammung zu drei Vierteln aus so genannten „Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit“ zusammensetzten.⁴⁴ Etwa ein Drittel der Eingebürgerten hielt sich schon lange vor dem Ersten Weltkrieg in Bremen auf. Die meisten „Fremdstämmigen“ waren überwiegend in Bremen oder Deutschland geboren und aufgewachsen oder hielten sich bereits seit Jahrzehnten in Bremen auf.

5. Einbürgerungspraxis im Reichsrat

Wenn die behördliche Kontrolle einer Einbürgerungskandidatin in Bremen positiv ausgefallen war, hatte ihr Antrag eine weitere Hürde zu überwinden: die Zustimmung durch alle übrigen Länder im Deutschen Reich nach §9 RuStAG. In der Weimarer Republik wurde der Reichsrat zu einem Ort, an dem die Länder die parteipolitischen Gegensätze ihrer Einbürgerungspraxis austrugen. Vor allem Bayern, Thüringen und Württemberg – zeitweise auch die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck – drückten dort ihre fundamentale Opposition gegenüber jeder vermeintlichen Nachlässigkeit in der Einbürgerungspraxis anderer Länder wie Preußen oder Sachsen aus.⁴⁵ Konnten sich die Konfliktparteien in einem Einbürgerungsfall nicht verständigen, stimmte der Reichsrat in letzter Instanz über eine Einbürgerung ab. In den meisten Fällen kam es jedoch bereits im Vorfeld zur Einigung zwischen den Ländern, weil die preußische Regie-

42 Trevisiol, Einbürgerungspraxis, S. 101.

43 Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt a. M. 1993, S. 436.

44 „Volksdeutsche“ waren Menschen mit deutscher Muttersprache, die als Minderheit außerhalb des Deutschen Reiches lebten und seit den Gebietsabtretungen nach dem Ersten Weltkrieg den neuen Pass ihres Wohnsitzstaates besaßen. Siehe URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Volksdeutsche>, abgerufen am 10.12.2009.

45 Dazu ausführlich Regine Just

rungskoalition aus SPD, Zentrum und DDP durch ihre Mehrheit im Reichsrat letztlich immer in der Lage war, Einsprüche zurückzuweisen.

Das Land Bremen schickte einmal monatlich eine Liste aller geplanten Einbürgerungen an die anderen Innenministerien, die ihrerseits den Anträgen zustimmen oder ein Veto einlegen konnten. In Bremen war die Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten für die Beurteilung der Einbürgerungsvorhaben aus den anderen Ländern zuständig. Diesem Gremium gehörten neben zwei weiteren Senatoren immer Bürgermeister Martin Donandt und Staatsrat Dr. Tack an. Zwischen April 1928 und April 1931 besetzte Bürgermeister Deichmann einen weiteren Platz in der Senatskommission.⁴⁶ Die Kommission beauftragte wiederum den Bremischen Gesandten in Berlin Friedrich Nebelthau, Kontakt zu den anderen Ministerien der Länder aufzunehmen. Sie gab ihm Handlungsanweisungen, wenn es im Reichsrat zu einer entscheidenden Abstimmung kam.

Gemessen an insgesamt 709 strittigen Einbürgerungsverfahren, die die Länder bis zum Jahr 1932 im Reichsrat verhandelten,⁴⁷ agierte die Bremische Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten in ihrem Einspruchsverhalten insgesamt allerdings eher zurückhaltend. Wenn sie dann aktiv wurde, handelte sie in der Regel unnachgiebig. Obwohl die Bremer Politiker mit den einbürgerungspolitischen Standpunkten Bayerns übereinstimmten, legten sie im Vergleich zu 195 Einsprüchen aus Bayern⁴⁸ nur vereinzelt und nicht systematisch Widerspruch ein. Vielleicht hing diese Zurückhaltung mit fehlenden Zeit- und Personalkapazitäten zusammen. Vielleicht fehlte ein vergleichbar pedantischer Vertreter in Berlin wie Freiherr von Imhoff aus Bayern. Vielleicht war man sich aber auch im Klaren darüber, dass Bremens Einflussmöglichkeiten mit nur einem Sitz im Reichsrat ziemlich gering waren und konzentrierte sich lieber auf die lokalen Belange in Bremen.

6. Abgelehnt

Die statistische Berechnung der Einbürgerungsquote (=das Verhältnis der abgelehnten zu den erfolgreich verlaufenen Einbürgerungen) der untersuchten Jahre 1922, 1925 und 1931 vermittelt einen anschaulichen Eindruck, wie restriktiv in Bremen eingebürgert wurde: Im Jahr 1922, als der überwiegende Teil der 249 Antragstellerinnen einen „volksdeutschen“ Hintergrund hatte, wurden zwei Drittel aller Anträge (163 Personen) positiv und ein Drittel (86 Personen) negativ beschlossen. Im Jahr 1925 fiel die Einbürgerungsquote auf schwache 36% – vielleicht eine Folge der Krisen im Jahr 1923. Im Jahr 1931 galten durch die Beteiligung der SPD im Senat und die Anlehnung an Preußen etwas moderatere Maßstäbe als in den Vorjahren. Für diesen Zeitraum liegt die Erfolgsquote bei 54% (von insgesamt 240 gestellten Anträgen). Die Erfolgsquote fällt also insgesamt gering bis sehr gering aus – tendenziell wird das auch für die anderen Jahrgänge der Weimarer Zeit in Bremen gelten.

Grundsätzlich waren die Behörden nicht verpflichtet, ihre Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag offenzulegen und zu rechtfertigen. Daher ist es schwierig, explizit nationalistische, rassistische oder antisemitische Vorbehalte der agierenden Beamten festzumachen. In einem Einbürgerungsfall wurde noch einmal auf die grundsätzliche Handlungsbefugnis hingewiesen, die den Behörden gegenüber Ausländerinnen zu-

46 Staatshandbuch Bremen für das Jahr 1930.

47 Trevisiol, Einbürgerungspraxis, S. 68.

48 Trevisiol, Einbürgerungspraxis, S. 72.

stand: Eine Einbürgerung konnte „nach freiem Ermessen versagt werden, ohne daß dem Antragsteller über die Gründe der Versagung Rechenschaft zu legen“ war.⁴⁹

Aus den wenigen abgelehnten Einzelfällen, die überliefert sind, werden einige Gründe, die in Bremen zur Ablehnung eines Antrags führen konnten, sichtbar: Ein Einbürgerungsgesuch war wenig erfolgversprechend, wenn die betroffenen Personen Sozialleistungen in Anspruch nahmen oder einem kulturpolitischen Verein angehörten. Zum Beispiel wurde der tschechische Schneider Vincenc Benés nicht eingebürgert, weil er dem „Verein der Hussiten“ angehörte. „Die Zugehörigkeit [lasse] sein aufrichtiges Deutschtum bezweifeln.“⁵⁰ Auch ließ sich der jüdische Glaube der osteuropäischen MigrantInnen für die Bremer Beamten nicht mit ihrer Vorstellung von einer geordneten deutschen Gesellschaft in Einklang bringen. Auf Mitgliedschaften oder Aktivitäten in der Arbeiterbewegung traf das für genauso zu. Die Parteizugehörigkeit und politische Betätigung eines Bewerbers sollten im Einbürgerungsverfahren eigentlich keine Rolle spielen; darüber hatten sich die Länder schriftlich geeinigt.⁵¹ In der Bremer Einbürgerungspraxis kamen die Beamten dieser Verpflichtung nicht nach. Eine Einbürgerung wurde immer als politisches Sicherheitsrisiko für Bremen und das Deutsche Reich betrachtet. Daher informierte die politische Polizei, die „Nachrichtenstelle der Polizeidirektion“ darüber, ob gegen einen Antragsteller in politischer Hinsicht „Bedenkliches“ vorlag. Die Nachforschungen richteten sich dabei vor allem gegen Mitglieder oder vermeintliche Sympathisanten der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD). In den Jahrgängen 1922, 1925 und 1931 gibt es keinen Einbürgerungsfall eines nachweislichen KPD-Mitglieds.

Einige wenige AntragstellerInnen richteten eine Beschwerde an den Senat, nachdem ihr Einbürgerungsantrag abgelehnt worden war. Im Zeitraum von 1919 bis Anfang 1933 machten aber nur sechs Personen von der Möglichkeit einer Beschwerde Gebrauch. Den meisten fehlte vermutlich das Geld,⁵² die Zeit oder schlicht die Kenntnis über dieses Verfahren. Am 17. Januar 1923 schickte der Schuhhändler Bernhard Landesdorf einen Beschwerdebrief an den Bremer Senat, weil sein Einbürgerungsantrag am 27. Dezember 1922 abgelehnt worden war. Seine Beschwerde nahm den üblichen Verlauf. Der 50jährige sei „mithin galizischer Jude“, „nicht als erwünschter Zuwachs für das Deutschtum anzusehen“ und deshalb „überhaupt nicht einzubürgern“, so der Officialbericht. Um die Einbürgerung des jüdischen Bernhard Landesdorf zu verhindern, legten die Beamten der Polizeikommission die Einbürgerungskriterien nun überkorrekt und nach ihren eigenen Maßstäben aus. Landesdorf habe „seinen Beruf mehrfach gewechselt“ und sei „erfolglos in Bremen geschäftlich tätig gewesen“. Schließlich wurde die Beschwerde abgeschlagen. Auch wurde seine weitere „neue Beschwerde abgelehnt“.⁵³

Der Arbeiter Wilhelm Letosnik aus Bremen-Walle ahnte den Grund seines abgelehnten Einbürgerungsantrags bereits selbst, als er Ende April 1930 seine Beschwerde beim Senat einreichte. Unter anderem beteuerte er, er habe sich „sämtlichen politischen Veranstaltungen [...] ferngehalten, um keine Unannehmlichkeiten zu haben.“ Erstaunt fügte er dennoch hinzu: „Die Sache hat [sic!] jetzt beinahe ein Jahr gelaufen und jetzt erhielt

49 StAB 4,13/5-37 Nr.367 „Beschwerden des Arbeiters Wilhelm Letosnik wegen Ablehnung seines Gesuchs um Einbürgerung, 1930 April 8.-1931 März 14.“

50 4,13/6-131 [abgelehnt und deshalb ohne Nr.] „Einbürgerungsakte betr. Vincenc Benés“.

51 Trevisiol, Einbürgerungspraxis, S. 165-166.

52 Wilhelm Letosnik sollte für seine Beschwerde eine Gebühr von 10 Reichsmark zahlen. StAB 4,13/5-37 Nr.367 „Beschwerden des Arbeiters Wilhelm Letosnik wegen Ablehnung seines Gesuchs um Einbürgerung, 1930 April 8.-1931 März 14.“

53 StAB 4,13/5-34 Nr.311 „Beschwerde des Schuhwarenhändlers Bernhard Landesdorf gegen den Beschluß der Polizeidirektion betr. seine Einbürgerung, 1923 Januar 17.-Februar23.“

ich den Bescheid, daß mein Antrag abgelehnt worden sei. Ich weiß aber nicht warum.“ Im Officialbericht hieß es, „daß Letosnik Mitglied der Kommunistischen Partei und Roten Hilfe [...] und eifrig bestrebt [sei], seine Mitbewohner und Nachbarn von den Ideen seiner Partei zu überzeugen.“ Seine zweite Beschwerde blieb ebenfalls erfolglos. Am 13. März 1931 wurde im Senat protokolliert, „dem Antragsteller [...] einen ablehnenden Bescheid ohne nähere Begründung zukommen zu lassen.“⁵⁴ Häufig ließen sich die Antragsteller mit ihrem Antrag vergeblich auf einen langwierigen und kostspieligen Einbürgerungsprozess ein.

7. Einbürgerungsgebühren

Ein Einbürgerungsverfahren war nicht nur grundsätzlich gebührenpflichtig, sondern traditionsgemäß teuer: Seit April 1904 galt in Bremen das „Gesetz betreffend die Erhebung einer Naturalisationsgebühr“.⁵⁵ Schon kurze Zeit später wandte sich der SPD-Abgeordnete Friedrich Ebert entschieden gegen die Gebühr. Er wies darauf hin, dass vor allem ausländische ArbeiterInnen von der Bremischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden sollten.⁵⁶ Im Frühjahr 1913 legte eine Anfrage des SPD-Abgeordneten Hermann Rhein an den Bremer Senat weitere Hürden der Bremer Einbürgerungspolitik offen. Rhein wandte sich gegen die generelle Undurchschaubarkeit der Kriterien für eine Einbürgerung. Er vermutete, dass in Bremen eine lange Niederlassungsfrist erhoben worden sei. Außerdem nahm er an, dass politisch aktive Arbeiter kaum eine Chance zur Naturalisation hätten und kritisierte, dass die nicht informierten EinbürgerungsbewerberInnen bei abgelehnten Gesuchen nur die Hälfte der gezahlten Einbürgerungsgebühr zurück erhielten. Der Senator Dr. Clemens Buff hielt sich in seiner Antwort bedeckt, informierte darüber, dass in Bremen eine Mindestniederlassungsfrist von zehn Jahren gelte und verwies auf die geltenden Gesetze. Im Übrigen werde in Bremen geprüft, ob „sonstige Gründe“ gegen eine Einbürgerung sprächen.⁵⁷ Dass damit „Tür und Tor für jegliche Willkür geöffnet wurde, ist offensichtlich.“⁵⁸

Auch in der Weimarer Republik änderte sich nichts an dieser einbürgerungspolitischen Geschäftshaltung: Im September 1920 erhöhten Senat und Bürgerschaft die Einbürgerungsgebühr per Gesetzesbeschluss um ein Vielfaches. Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD) protestierte vergeblich gegen „jede Erschwerung [für] die internationale Arbeiterschaft“.⁵⁹ Im Mai 1921 lehnte die Bürgerschaft einen Antrag der USPD über „die Aufhebung der Einbürgerungsgebühr“⁶⁰ ab. Die Einbürgerungsgebühren wurden zu dieser Zeit rund halbjährlich erhöht, wobei man sich nach den Aussagen des Senats immer an den preußischen Sätzen orientierte. Die Bremer Arbeiterparteien einigten sich schließlich in der Gebührenfrage und forderten eine Staffelung der „Gebühr [...] von Fall zu Fall nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen.“⁶¹ Seit September 1924 lag schließlich eine „Verordnung [...] zur] Erhebung von Gebühren in Staatsangehörigkeitssachen“ vor. Für Ausländer galt

54 StAB 4,13/5-37 Nr.367 „Beschwerden des Arbeiters WILHELM LETOSNIK wegen Ablehnung seines Gesuchs um Einbürgerung, 1930 April 8.-1931 März 14.“

55 Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft (VBB) 1904.

56 Das tat er übrigens nicht ohne antisemitische Untertöne: „Es handelt sich [...] nicht um ein paar polnische Israeliten.“ Ebd., S. 65.

57 Schöck-Quinteros, „Lästige Ausländer“, S. 36-37.

58 Ebd., S. 38.

59 Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft (VBB) 10.9.1920, S. 224.

60 VBB 27.5.1921, S. 358-359.

61 VBB 1.6.1923, S. 236-240.

ein Gebührensatz von 500 Mark, der bis auf 10 Mark reduziert werden konnte.⁶² Er wurde nach der Rückmeldung des örtlichen Polizeidistrikts in den meisten Fällen bewilligt. Vereinzelt gab es Personen, die den völligen Erlass der Einbürgerungsgebühren beantragten und bewilligt bekamen. Insbesondere älteren berufslosen Witwen, die ihre ehemalige deutsche Staatsangehörigkeit beantragten, wurde die Gebühr häufig erlassen. Die Gebühren konnten außerdem in Raten abbezahlt werden. Das führte nicht selten zu Zahlungsrückständen und sogenannten Verzugszinsen, die zusätzlich zu zahlen waren. Inwiefern die Gebühren für Antragsteller auch zur Zahlungsunfähigkeit und damit Ablehnung eines Antrags führten, konnte für die Jahrgänge 1922, 1925 und 1931 nicht ermittelt werden. Der Senat war außerdem ab 1924 ermächtigt, die Gebühren selbst zu bestimmen. Dass die Polizeikasse bei abgelehnten Einbürgerungsanträgen die Hälfte der Gebühr einbehält, scheint eine Bremer Besonderheit gewesen zu sein.⁶³

Der Antrag zur Einbürgerung wird vor allem Geringverdienende einige Überwindung gekostet haben. In jedem Fall lief das Einbürgerungsverfahren aus Sicht der Antragsteller intransparent und unberechenbar ab.

8. Dauer des Einbürgerungsverfahrens

Die einzelnen Einbürgerungsverfahren dauerten unterschiedlich lange. Die Zeiträume von der Antragstellung bis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Je nachdem, welche Papiere von früheren Wohnorten und weiteren Behörden besorgt wurden, konnte das Einbürgerungsverfahren früher oder später abgeschlossen werden. Außerdem gab es manchmal Probleme mit den Behörden früherer Wohnorte. Unter den eingebürgerten Personen der späten 1920er Jahre befinden sich zum Beispiel mehrere Akten tschechischer Staatsangehöriger, die jahrelang auf ihre Einbürgerung warteten. Erst als sie rund vier Jahre nach der Antragstellung die Entlassungsbescheinigung aus der Tschechoslowakei erhielten, konnten ihre Einbürgerungsverfahren zum Abschluss gebracht werden.⁶⁴ Ein weiterer Grund für die verschieden lange Verfahrensdauer lag in der Abstimmung der Länder nach §9 RuStAG, die sich durch Einsprüche verzögerte. Aus diesen Gründen dauerten die Einbürgerungsverfahren bei „Fremdstämmigen“, Juden, Kommunisten und allen weiteren „unerwünschten“ Personen meistens länger. Falls eine prüfende Stelle an der Einbürgerungswürdigkeit eines Menschen zweifelte, verzögerte sich das Verfahren noch einmal. In der Regel – die Jahrgänge 1922, 1925 und 1931 bestätigen das – vergingen jedoch rund vier bis sechs Monate, bis den neuen deutschen Staatsbürgerinnen ihre Urkunde ausgehändigt wurde.

Die besten Erfolgchancen hatten also – insgesamt betrachtet – die Einbürgerungsanträge derjenigen AusländerInnen, denen die Polizeibeamten Fleiß und Ordnungssinn bescheinigten, die ohne öffentliche Fürsorge in gesicherten Verhältnissen lebten, die weder jüdischer oder osteuropäischer Herkunft waren und deren antikommunistische, deutsche Gesinnung belegt wurde. Alle anderen Personen, die, wenn auch nur gering, von diesem Idealbild der deutschen Bevölkerungspolitik abwichen, hatten wenige bis gar keine Aussichten auf einen positiven Bescheid. Im Endeffekt blieben die

62 StAB 4,13/5-35 Nr. 331 „Akte, betr. Die Bremischen Bestimmungen über Erhebung von Gebühren in Staatsangehörigkeitssachen, 1913 Dezember 17. - 1952“.

63 Zumindest äußern sich in ihren Untersuchungen weder Trevisiol, Just noch Sammartino dazu.

64 Als Beispiele siehe StAB 4,13/6-49 Nr.75 „Einbürgerung Josef St.“; StAB 4,13/6-54 Nr.83 „Einbürgerungsakte betr. Franziska Smejkal“; StAB 4,13/6-55 Nr.86 „Einbürgerung Otto Matys“, Nr.87 „Einbürgerung Otto Köhler“.

Einbürgerungsverfahren aber immer willkürlich. In der Einbürgerungspraxis wurde ein Grundsatz konsequent umgesetzt: Die Beurteilung aller Menschen nach kollektiven und völkischen Kriterien. Jede Einbürgerung sollte einen „Gewinn für das Deutschtum“ darstellen.

Individuelle Merkmale und private Interessen spielten im Einbürgerungsverfahren nur in absoluten Ausnahmen eine Rolle. Der Jude Willy Manne stellte einen solchen Ausnahmefall dar. Er wurde nur deshalb in Bremen eingebürgert, weil er ein bekannter und vermöglicher Geschäftsmann war. Sein erster Antrag aus dem Jahr 1921 war abgelehnt worden. Als der vermöglicher Kaufmann der Obernstraße im Jahr 1922 schließlich eine Aufenthaltsdauer von zehn Jahren – für „Fremdstämmige“ wurden im Normalfall 20 Jahre angesetzt – vorzuweisen hatte, entschloss sich die Polizeikommission des Senats, ihre antisemitischen Prinzipien auszusetzen und für ihn doch eine Ausnahme zu machen. Sein Vermögen und sein „sehr gut gehendes“ Luxuswarengeschäft beeinflussten sicherlich die Entscheidungen über den Einbürgerungsantrag. Im Mai 1922 beschloss der Senat, „mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Gesuchstellers im vorliegenden Falle das vorgeschriebene Schreiben wegen der Einbürgerung an die übrigen Länder“ zu schicken und den „Erfolg [...] zunächst abzuwarten“. Die gnädige Haltung der Bremer Einbürgerungsbürokratie brachte Willy Manne und seiner Familie für die Weimarer Zeit alle deutschen Staatsbürgerrechte.⁶⁵

9. Ausblick: Bremen als neue Heimat?

Das Einbürgerungsverfahren wurde mit der Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde zunächst abgeschlossen. Trotzdem endet die Laufzeit der Einbürgerungsakten nicht mit dem jeweiligen Einbürgerungsdatum. In der Zeit zwischen Herbst 1933 und Mitte 1934 überprüften der Kriminalassistent Reibestein vom Erkennungsdienst und der Beamte Wortmann von der Gestapo systematisch alle Einbürgerungsakten, die nach 1918 entstanden waren. Die nationalsozialistische Politik hatte den Weimarer Staat nie anerkannt und immer gegen die aus ihrer Sicht zu nachlässige Einbürgerungspolitik agitiert. Diese Inakzeptanz wurde in Bremen ab 1933 auch in Fragen der Einbürgerung praktisch umgesetzt. Reibestein und Wortmann ermittelten die aktuellen Lebensumstände und Aufenthaltsorte der Eingebürgerten. Jede Einbürgerungsakte wurde nach der Kontrolle mit einem Stempel des Erkennungsdienstes und der Gestapo versehen.⁶⁶ Diese Überprüfung stellt also eine lückenlose Informationsquelle über den weiteren Lebensverlauf aller Eingebürgerten bis zu den Jahren 1933/34 dar.⁶⁷ Für Migrantinnen, die im Bremen der Weimarer Republik eingebürgert wurden, endete die Wanderungskarriere meistens auch in der Hansestadt. Bremen blieb oder wurde ihre Heimat – zumindest für einen längeren Zeitraum. Das ist nicht sehr verwunderlich, weil die neuen deutschen Staatsbürger ja bereits für ihre Einbürgerung eine feste Bindung an den Wohnort Bremen nachweisen mussten. Einige Eingebürgerte nutzten die Mobilitätsfreiheit aus, die sie mit der „Naturalisation“ gewonnen hatten und zogen noch einmal um. Noch weniger Eingebürgerte wanderten weiter ins Ausland.

65 StAB 4,13/6-11 Nr.313 „Einbürgerung betr. Willy Manne“.

66 Zu dieser rasterartigen Überarbeitung äußern sich Trevisiol, Gosewinkel, Sammartino und Just nicht.

67 Um den weiteren Lebensverlauf der Eingebürgerten in Bremen zu erschließen, sind besonders folgende Informationsquellen hilfreich: die Einwohnermeldekartei ab 1931 und für die jüdischen Einbürgerungsfälle Rohdenburg, Günter/ Sommer, Karl-Ludwig, Erinnerungsbuch für die als Juden verfolgten Einwohner Bremens, Bremen 2006.

Die Prüfung durch die Gestapo und den Erkennungsdienst informierte auch darüber, wer inzwischen gestorben war⁶⁸, geheiratet hatte⁶⁹, geschieden lebte⁷⁰, wer zum Beispiel eine Wirtschaft gepachtet hatte⁷¹ oder Mitglied der NSDAP⁷² geworden war. Die Beamten notierten zum Beispiel auch, dass Gustav Giesch seit Oktober 1933 wegen Misshandlung, Hausfriedensbruch und Diebstahl verurteilt worden war.⁷³ Alle diese Nachforschungen blieben für diese Betroffenen dennoch folgenlos.

Nach 1933 wurde denjenigen Personen, die von den Behörden schon zur Weimarer Zeit nur widerwillig eingebürgert worden waren, endgültig das Existenzrecht in Bremen abgesprochen. Denn die rasterartige Nachkontrolle der Gestapo richtete sich eindeutig gegen Juden und Kommunisten und hatte für das Leben der Betroffenen schwerwiegende Folgen. Seit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verschleierten die Politiker, Beamten und Behörden ihre deutschvölkischen, antisemitischen und rassistischen Argumente nicht mehr. Sie radikalisierten die Einbürgerungspolitik weiter und handelten nun offensiv rassistisch. Die Kategorie der „Fremdstämmigkeit“ wurde zur „Fremdrassigkeit“ verschärft. Die gesetzliche Handhabe dieser Auffassungen bildete das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“, das am 14. Juli 1933 erlassen worden war.⁷⁴ Dieses Gesetz war ein Instrument zur systematischen Entrechtung „unerwünschter“ Personen, das auch Bremer Beamte der Weimarer Zeit nach 1933 anwendeten.⁷⁵ Die Einbürgerungsakten der Weimarer Republik wurden immer sehr akribisch geführt. Alle Menschen durchliefen in ihrem Einbürgerungsverfahren eine detaillierte Differenzierung nach völkischen Kategorien. Diese bürokratische Vorarbeit erleichterte es den Beamten im Nationalsozialismus erheblich, die Einbürgerungsakten mit ihrem nunmehr „fremdrassigen“ Muster zu überziehen. Dr. Pott und Dr. Lürmann blieben nach 1933 zunächst als zentrale Funktionäre der Einbürgerungsbehörde im Amt und bürgerten nun Menschen aus, die sie einige Jahre vorher eingebürgert hatten.

Nahezu alle Juden, die in den 1920er Jahren eingebürgert worden waren, erhielten Mitte 1934 ein Schreiben, in dem sie dazu aufgefordert wurden, ihre Einbürgerungsurkunde bei der Polizeidirektion abzugeben. Darin hieß es unmissverständlich, dass „der Widerruf [...] mit Rechtsmitteln nicht angefochten“ werden könne.⁷⁶

In jedem einzelnen Einbürgerungsfall konnten die Beamten ab 1933 auf eine Einbürgerungsbürokratie zurückgreifen, deren Einzelfallakten spätestens seit den Richtlinien von 1921 sehr detailliert und systematisch geführt worden waren. Auch im Einbürgerungsfall von Willy Manne werden die personellen Kontinuitäten der Bremer Einbürgerungsbehörde deutlich. Zwar ermittelten Reibestein von der Gestapo, Dr. Lürmann und der zuständige Polizeiobermeister Horst, dass „über Manne und Angehörige [...] Nachteiliges nicht bekannt geworden“ sei und er „sich bisher stets einwandfrei geführt“ habe. Die Bremer Kleinhandelskammer mobilisierte in einem Bericht allerdings sämtliche Stereotype, mit denen jüdische Geschäftsleute traditionell konfrontiert wurden. Nach dem Kauf von „Stichproben“ aus „Bleikristall“ bei Manne, wurden ihm Betrug

68 Zum Beispiel StAB 4,13/6-8 Nr.265 „Einbürgerungsakte betr. Stefan Bibrowski

69 Zum Beispiel StAB 4,13/6-9 Nr.278 „Einbürgerungsakte betr. Johann Hoffmann“.

70 Zum Beispiel StAB 4,13/6-197 Nr.215 „Einbürgerungsakte betr. Carl Rudolf Meyer“.

71 StAB 4,13/6-120 Nr.138 „Einbürgerungsakte betr. Adolf Wagner“.

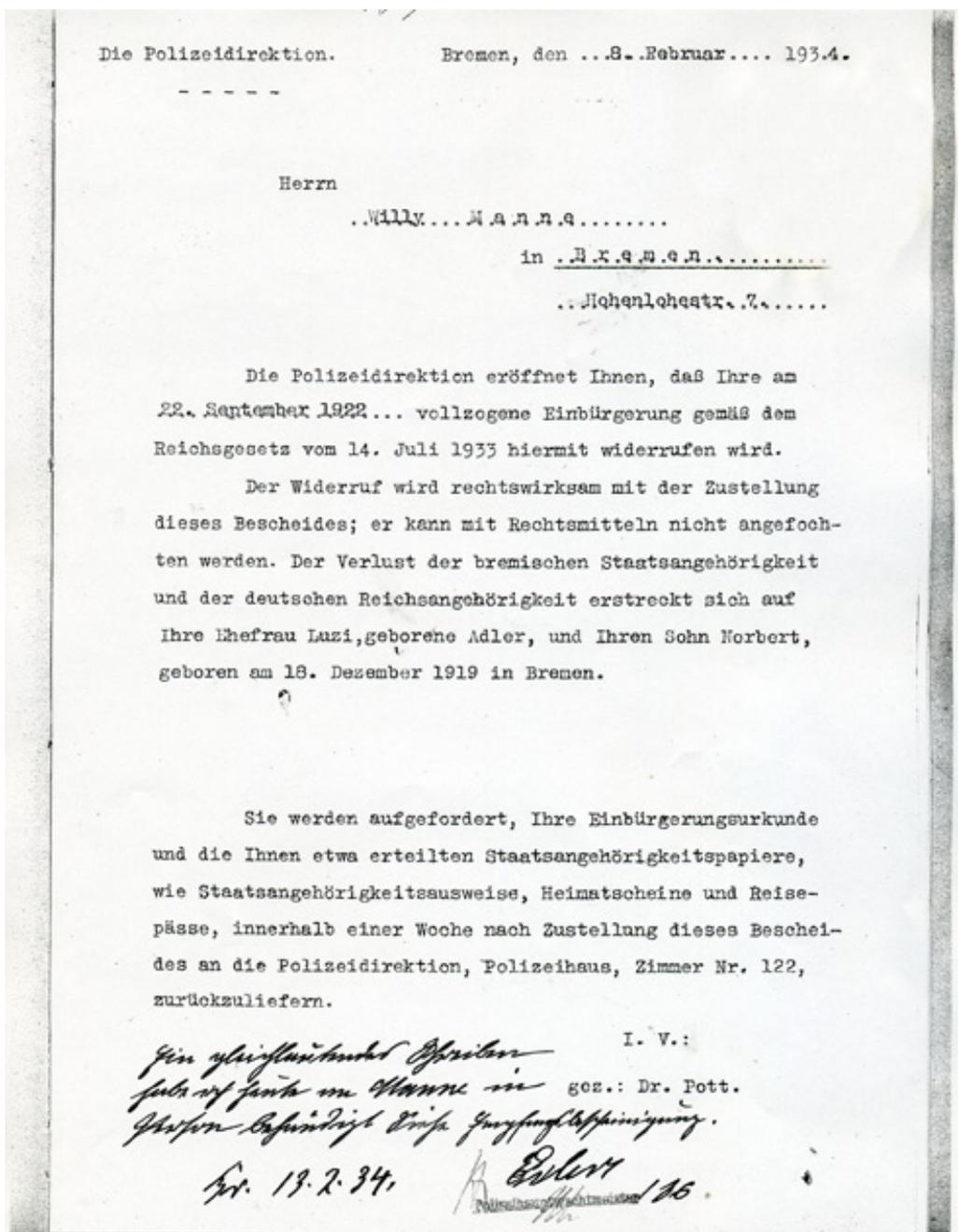
72 StAB 4,13/6-9 Nr.281 „Einbürgerungsakte betr. Erwin Burkhart“.

73 StAB 4,13/6-8 Nr.269 „Einbürgerungsakte betr. Gustav Giesch“.

74 Hepp, Michael (Hg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933 – 45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, Bd. 1 Listen in chronologischer Reihenfolge, München u. a. 1985, XI.

75 Siehe zum Widerruf von Einbürgerungen in Bremen auch StAB 4,13/5-26 „Akte betr. Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit 1933, Juli 14.“.

76 Exemplarisch StAB 4,13/6-11 Nr.313 „Einbürgerung betr. Willy Manne“.



Ausbürgerungsbescheid an Willy Manne durch die Polizeidirektion vom 13. Februar 1934, unterschrieben von Dr. Georg Pott. Quelle: StAB 4.13/6-11 Nr. 313

und der Verkauf von „Ramschposten“ vorgeworfen. Das „Geschäftsgebaren“ von Manne sei „als jüdisch im wahrsten Sinne des Wortes zu bezeichnen.“ Gegen seinen Ausbürgerungsbescheid, den ihm Dr. Pott am 8. Februar 1934 zustellte, legte dieser mit prominenter Unterstützung des Rechtsanwalts Dr. Rosenak eine Beschwerde ein. Sie verlief tatsächlich erfolgreich und drei Monate später wurde der „Zurücknahme des Widerrufsbescheides entsprochen“.⁷⁷ Schließlich endeten die Vorbehalte und Anfeindungen, denen Willy Manne seit 1921 kontinuierlich durch die Bremer Behörden ausgesetzt war, dennoch tödlich. In der Pogromnacht am 9. November 1938 wurden Willy Manne und seine Familie deportiert. Am 18. November 1942 wurde er in Minsk ermordet.⁷⁸

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ StAB 4,13/6-11 Nr.313 „Einbürgerungsakte Willy Manne“; „Manne Willy“, in: Rohdenburg/ Sommer: Erinnerungsbuch, S. 168.